
Stellplatzablösesatzung

der Stadt Cottbus

(StAS)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 81 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2003 (GVBl. I/12 S. 210) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Cottbus.

§ 2

Ablösung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Satzung der Stadt Cottbus über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen,, kann gemäß § 43 Abs. 3 und 4 der BbgBO ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt abgelöst werden.

§ 3

Ermittlung der Ablösebeträge

- (1) Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten und der anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten je notwendigem Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m² festgesetzt.
- (2) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten betragen 71,00 €/m² Stellplatz (einschließlich Fahrgasse) x 25 m² = 1.775,00 €/Stellplatz
- (3) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten werden entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zur Errichtung von notwendigen Stellplätzen gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Cottbus entsteht, auf der Grundlage des Bodenrichtwertes festgesetzt. Der jeweilige Bodenrichtwert ist der zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwertkarte, herausgegeben durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus, zu entnehmen. Sie betragen: Kosten = Bodenrichtwert x 25 m².
- (4) Der Baukostenanteil nach Abs. 2 und der Grunderwerbsanteil nach Abs. 3 bilden in der Summe den Ablösebetrag je Stellplatz.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Zahlung des Geldbetrages wird mit Baubeginn fällig.
- (2) Die Fälligkeit kann bis zum Fertigstellungstermin verschoben werden, wenn der Antragsteller vor Aushändigung der Baugenehmigung eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes, das der deutschen Bankaufsicht unterliegt, an die Stadt Cottbus übergibt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung der Stadt Cottbus vom 27.09.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 25.11.2000) außer Kraft.

Cottbus,

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus